

Freibrief zur Kriegsführung

Norman Paech

Am 3. Februar 2012 verkündete nach jahrelangen Beratungen der Internationale Gerichtshof (IGH) ein Urteil, welches in seiner Bedeutung weit über den aktuellen Streit zwischen Italien und Deutschland, den es zu entscheiden hatte, hinausgeht. Es behandelt grundsätzliche und weitreichende Fragen der Souveränität der Staaten. Konkret geht es darum, ob ausländische Gerichte einen dritten Staat zu einer Leistung verurteilen können. Der IGH hat dies verneint und damit der staatlichen Souveränität in Zeiten ihrer Aushöhlung durch wirtschaftliche und militärische Interventionen zu einem folgenschweren Sieg verholfen. Verlierer sind die Menschenrechte und die zivilen Opfer der Kriege – in der Vergangenheit und der Zukunft.¹

Der Streit hat eine lange Geschichte. 1944 war Italien von der Nazi-Armee Deutschlands besetzt, die furchtbare Verbrechen an der Bevölkerung verübte. Eines davon trägt den Namen der kleinen Ortschaft Civitella in der Toskana, in der deutsche Soldaten am 29. Juni ein Blutbad anrichteten. Für den Tod dreier von Partisanen getöteter Soldaten ermordeten sie wahllos 244 Menschen und steckten die Kirche in Brand. Es ist nur eines von etwa 700 „Strafaktionen“ gegen die Zivilbevölkerung gewesen. Erst im Jahre 2006 wurde einer der beteiligten deutschen Soldaten in Italien zu lebenslanger Haft in Abwesenheit und, gemeinsam mit der Bundesrepublik, zu 780 000 Euro Entschädigungszahlung verurteilt. Bis dahin hatten die Opfer keine Entschädigung erhalten.

Derartige Massaker hatte es auch in Griechenland durch die deutsche Besatzungsarmee und die SS gegeben. Am 10. Juni 1944 wurde von ihnen die Ortschaft Distomo überfallen. Zur „Strafe“ für einige von Partisanen erschossene Soldaten schlachtete die SS 218 unschuldige Einwohner, Alte, Frauen, Kinder und Säuglinge, auf furchtbarste Weise ab. Die Überlebenden erhielten nie eine Entschädigung. Erst im Jahr 2000 sprach ihnen in letzter Instanz der Areopag in Athen eine Entschädigung von 28 Mio. Euro zu. Da die Bundesregierung die Zahlung verweigerte, wandten sie sich an die italienischen Gerichte, die ihnen die Zwangsvollstreckung in deutsches Vermögen, die Villa Vigoni am Comer See, ermöglichten. Es gab weitere Urteile des italienischen Kassationsgerichtshofes gegen Deutschland zur Entschädigung von Zivilisten und Soldaten, die zur Zwangsarbeit nach Deutschland verschleppt worden waren und nie eine Entschädigung erhalten hatten.

Alle deutschen Regierungen missachteten diese Urteile. Schließlich entschloss sich die CDU/SPD Regierung 2008, Italien wegen Verletzung der Immunität Deutschlands zu verklagen. Sie bestritt die furchtbaren Verbrechen nicht und beteuerte immer wieder ihr Bedauern, weigerte sich jedoch nach wie vor, Entschädigungen zu zahlen. Sie verwies auf Reparationszahlungen, die sie an beide Regierungen in Höhe von 40 und 60 Mio. Euro geleistet hatte. Diese waren lächerlich angesichts der verübten Verbrechen und obendrein nur für bestimmte Opfer wegen politischer und religiöser Verfolgung bestimmt gewesen. Die Opfer der Massaker hatten davon nichts bekommen.

Staatliche Souveränität versus Menschenrechte

¹ Das Urteil kann unter www.icj-cij.org abgerufen werden.

Der Schutz eines Staates vor Gerichtsverfahren anderer Staaten ist ein altes völkerrechtliches Prinzip der Staatenimmunität. Das hat dazu geführt, dass die schon in Art. 3 der IV. Haager Konvention von 1907 statuierte Pflicht eines Staates, für völkerrechtliche Verstöße ihrer Truppen im Krieg die Opfer zu entschädigen, zwischen den Staaten durch Reparationen vertraglich geregelt wurde. Klagen Einzelner, die aus den Reparationen nichts erhalten haben, waren nur in den seltensten Fällen erfolgreich. So klagten einige Opfer des Massakers von Distomo erfolglos vor deutschen Gerichten auf Schadensersatz. Auch die Opfer des völkerrechtswidrigen NATO-Angriffs auf die Brücke von Varvarin während der Bombardierung Ex-Jugoslawiens im Frühjahr 1999 klagten vergeblich vor deutschen Gerichten auf Schadensersatz. Fazit: die Opfer gehen leer aus. Dem hat das Urteil des IGH nicht abgeholfen. Er hat sich mit den Ansprüchen der Opfer selbst gar nicht beschäftigen müssen, hat allerdings auch zu verstehen gegeben, dass er an ihrer Berechtigung keinen Zweifel habe. Er hat sich allein auf die prozessuale Frage beschränkt, ob Italien die Immunität Deutschlands dadurch verletzt hat, dass es Zivilklagen auf Entschädigung zugelassen hat. Der Gerichtshof hat diese Frage mit zwölf zu drei Richterstimmen bejaht und damit der deutschen Position uneingeschränkter Souveränität Recht gegeben. Sein zentrales Argument stützt sich auf das Völkergewohnheitsrecht, welches den traditionellen Schutz der Staatenimmunität immer noch ohne Ausnahme aufrecht erhalte. Dies gelte auch bei schwersten Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, für die in den letzten Jahren sowohl in einzelnen nationalen Gesetzen als auch durch Gerichtsurteile und in der Wissenschaft eine Ausnahme von der Immunität festgestellt worden war. Auf sie hatte sich Italien berufen und drei der 15 Richter in ihren abweichenden Voten ebenfalls. Der Streit ist jedoch nunmehr endgültig durch die höchste völkerrechtliche Instanz entschieden – bis sich durch weitere gesetzliche Regelungen die Erkenntnis durchsetzt, dass es bei derart schweren Verbrechen gerechter ist, den Opfern ein direktes Klagerecht zu geben, als sie auf die unsicheren Ansprüche aus Reparationen zu verweisen.

Denn der Schlussstrich unter die Entschädigungsansprüche aus den vergangenen Kriegen, ist nur die eine Seite des Urteils. Deutschland war der Verlierer des von ihm angezettelten Krieges. Es wurde zu Reparationszahlungen verpflichtet, sodass es wenigstens eine kleine Entschädigung für die unermesslichen Zerstörungen und Leiden gegeben hat. Die heutigen Kriege - von dem Überfall auf Ex-Jugoslawien, Afghanistan, Irak bis Libyen - werden von den Siegern begonnen, geführt und beendet. Sie bestimmen selbst, ob und wem sie Reparationen oder Einzelentschädigungen zahlen. Wer sollte sie zu Reparationen zwingen? Für sie ist das Urteil des IGH ein Freibrief zur Kriegsführung und Art. 3 IV. Haager Konvention eine unverbindliche Erinnerung. Ihnen bleibt es überlassen, die zahlreichen zivilen Opfer willkürlicher oder fahrlässiger Raketenangriffe mit ein paar Dollar oder Euro aus der Kriegskasse vor Ort zu „entschädigen“. Sie haben nicht zu befürchten, nach dem Krieg noch von irgendeinem Gericht belangt zu werden.

Diese unliebsame Konsequenz des Urteils war den Richtern durchaus bewusst. Einer von ihnen, Richter Koroma, der das Urteil mitgetragen hat, führt in seinem getrennten Votum aus: „Es ist wert, darauf hinzuweisen, dass der Spruch des Gerichtshofes nicht als eine Lizenz für Staaten verstanden werden sollte, nunmehr Folter, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu begehen. Vielmehr hat der Gerichtshof die

Fakten dieses Falles untersucht und ist zu dem Schluss gekommen, dass Deutschland *acta jure imperii* (hoheitliche Akte) begangen hat, für die es keine Ausnahme von der Immunität gibt.“ (Koroma, Separate Opinion, Z. 2) Es darf bezweifelt werden, dass dieser Hinweis die Kriegsführung der Staaten zivilisieren wird. Die Unantastbarkeit ihrer Souveränität wird den Opfern ihrer Kriege zu keiner Entschädigung verhelfen.

Die geschützte Souveränität der Siegerstaaten

Es war nicht unbedingt zu erwarten, dass auch die Richter aus den schwachen Staaten, die eher Opfer als Täter einer militärischen Intervention sein werden, für die Souveränität und gegen die Kriegsoffer stimmen würden. Ihnen musste klar sein, wessen Souveränität sie in erster Linie stärkten – die Souveränität der Siegerstaaten, die ohnehin die Bedingungen des Kriegsendes diktieren. Wenn die Mehrheit der Richter sich trotzdem auf die Seite der Staatensouveränität schlug, so offensichtlich aus der Erfahrung, dass die Unantastbarkeit ihrer Souveränität oft der einzige Schutz der schwachen Staaten ist. Schutz gegen die machtvollen ökonomischen und militärischen Instrumente, mit denen die imperialen Großmächte in ihren alten Kolonien intervenieren. Wird dieser Schutzschirm an einer Stelle durchlässig, besteht die Gefahr, dass er bei der nächsten Gelegenheit an einer anderen Stelle weiter geschwächt wird. Die Angst davor begründete offensichtlich die Zustimmung der Richter zu dem Urteil, an einer weiteren Schwächung der ohnehin unvollkommenen Souveränität wollten sie nicht beteiligt sein.

Noch einmal Richter Koroma in seinem Sondervotum: „Handlungen, die von den bewaffneten Kräften eines Staates zur Förderung eines internationalen bewaffneten Konflikts begangen werden, sind per Definition Handlungen, die in Ausübung souveräner Macht erfolgen. Die Auffassung, dass solche Handlungen nicht der gerichtlichen Immunität unterliegen, würde das Konzept der souveränen Immunität ihres Inhalts und ihrer Bedeutung berauben. Die Doktrin der souveränen Immunität ist entwickelt worden, um die Souveränität und souveräne Gleichheit zu schützen. Die souveräne Immunität erfüllt diese Zielsetzung, indem sie einen Staat davon abhält, seine Gerichtsbarkeit über jemand anderes ohne dessen Zustimmung auszuüben. Um die souveräne Gleichheit unter Staaten zu erhalten, besteht die Doktrin darauf, dass die Staaten im Allgemeinen immun gegen Klagen sind, die auf Handlungen beruhen, die in Ausübung ihrer souveränen Macht erfolgt sind.“ (Ziff. 4)

Schutzschild für Staaten, nicht für Potentaten

Es gab in jüngerer Zeit Ansätze, diesen Schutzschild zumindest bei schwersten Verletzungen des humanitären Völkerrechts, bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schweren Kriegsverbrechen, im Interesse der Opfer und der Menschenrechte durchlässig zu machen. Vorbild war die Verfolgung des ehemaligen Diktators Augusto Pinochet wegen schwerer Regierungskriminalität durch die spanische Justiz. Ihm half seine Immunität z. Zt. seines Regierungsamtes nicht. Vor dem Internationalen Strafgerichtshof schützt auch die Amtsimmunität nicht mehr. US-Präsident Bush und seine Minister Rumsfeld und Cheney hätten deshalb ebenso wegen ihrer Kriegsverbrechen im Irak zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden können wie Ministerpräsident Netanyahu, Außenministerin Livni und Verteidigungsminister Barak wegen ihrer Kriegsverbrechen bei der Operation

„Cast lead“ in Gaza. Keine juristischen, nur politische Gründe hinderten die internationale Justiz an einer Anklage. Erinnert sei auch hier noch einmal an die Worte des Hauptanklägers Jackson vor dem Nürnberger Kriegsverbrechertribunal, dass ein solches Gericht nur dann seine Aufgabe erfüllt, wenn auch diejenigen es gegen sich gelten lassen, die es gegen ihre Feinde anwenden.

Aber es ist ein Unterschied, ob man einen Staat oder sein Personal zur Verantwortung zieht. Während das Personal zu Recht immer weniger seine Verbrechen hinter der Immunität verstecken kann, haben die Richter des IGH den Schutzschild für die Staaten nun wieder gestärkt. Zu Unrecht, denn ein Prozess, in dem sich ein Staat vor einem Gericht wegen schwerer Kriegsverbrechen zu verantworten hat, gibt ihm die Möglichkeit, sich in einem öffentlichen Verfahren zu verteidigen. Das ist weit mehr, als ihm in einem Verfahren vor dem UN-Sicherheitsrat eingeräumt wird. Ein solcher Prozess mag für einen Staat unangenehme Folgen haben, dient aber den Opfern, der Gerechtigkeit und der Zivilisierung der Kriegsführung. Die Richter am IGH haben in ihrer Mehrheit anders gewichtet und der Souveränität den Vorrang gegeben.